

P U15

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Ziel

Transparente Kriterien und Ablauf für die Anerkennung erbrachter Prüfungsleistungen:

- an der HTW aber in einem anderen Studiengang
- an anderen Hochschulen in Deutschland (ggf. in einem gleichen Studiengang)
- an Hochschulen im Ausland
- außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikation

Prozessverantwortlicher¹

Prorektor Lehre und Studium

Ansprechpartner für alle Fragen zum Ablauf

- nimmt Änderungs-/Verbesserungswünsche auf
- prüft die Einhaltung und Funktionsfähigkeit des Prozesses
- stellt sicher, dass alle relevanten Vorschriften berücksichtigt und Änderungen in den Prozess aufgenommen werden
- entwickelt den Prozess und zugehörige Formblätter gemeinsam mit den Beteiligten ständig weiter
- stellt sicher und dokumentiert die Einweisung/Schulung der am Prozess Beteiligten

Inhalt

1	Begriffe und Abkürzungen	2
2	Zeichenerklärung	2
3	Prozessablauf	3
4	Zugehörige Formulare	7
5	Zugrundeliegende Regelungen	8
6	Änderungshistorie	8
7	Freigabe	8

Dokumenten- Version: Seiten nummer: P U15 02 8

HTW Dresden	Anerkennung von Prüfungsleistungen	P U15

1 Begriffe und Abkürzungen

AAA	Akademisches Auslandsamt
AB	Auslandsbeauftragter der Fakultät (siehe Beauftragtenverzeichnis)
DC	Departmental Coordinator (Programm-Koordinator oder Fakultäts-Koordinator) für die jeweilige Partner-hochschule (siehe Internet: htw/International)
GHS	Gasthochschule
PA	Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät
PLS	Prorektor Lehre und Studium
Prüf-Amt	Prüfungsamt
Prüfer	Prüfer für das Modul (i. d. R. für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft, Prüfer sind gem. Muster Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss der Fakultät zu bestellen).
SD	Studiendekan (siehe Beauftragtenverzeichnis)
Stud	Studierender
-	

2 Zeichenerklärung

Start/ Ende eines Prozesses



Aktivität/ Aufgabe (2) - Nummer des Prozessschritts (*) – Prozessschritt ist auf den folgenden Seiten näher erläutert

Entscheidung – Entscheidungsfrage als Text; Antwortalternativen an den abgehenden Pfeilen



Verweis auf einen Teilprozess; hier: "Ila Aussonderung wegen Unbrauchbarkeit"



mitgeltendes Dokument/Aufzeichnung grau hinterlegt: vorgegebenes Formular, das verwendet werden muss – im Intranet abrufbar



Dokumentation in einer Datenbank

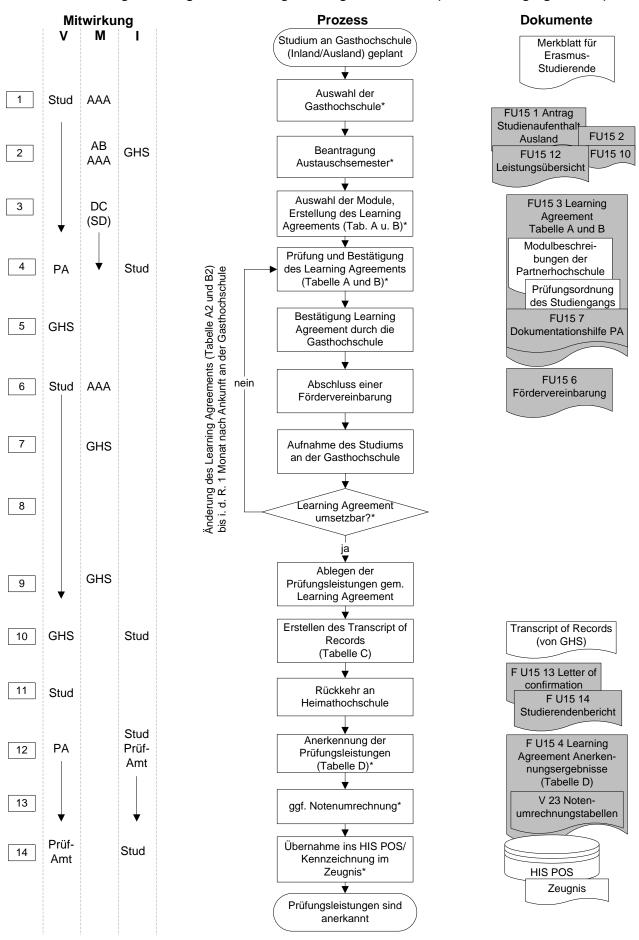
Mitwirkung

Sind unter **V** (**Verantwortlichkeit**), **M** (**Mitarbeit**) und **I** (**Information**) Gremien genannt, werden diese durch ihren Vorsitzenden vertreten. In Klammern stehende Funktionen bzw. Gremien können zur Umsetzung des Schrittes hinzugezogen werden.

Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	2/8

3 Prozessablauf

3.1 Anerkennung vor Ablegen der Prüfungsleistung sicherstellen (über Learning Agreement)



Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	3/8

3.1.1 Erläuterungen zu den Prozessschritten

1 Auswahl der Gasthochschule

Die Beratung und Vermittlung von akademischen Ansprechpartnern an den Gasthochschulen erfolgt durch das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden und die jeweiligen Programm-Koordinatoren der Fakultät (Departmental Coordinator, siehe Internet: htw/international/partnerschaften).

2 Beantragung Austauschsemester

Der Antrag für einen Auslandsaufenthalt (F U15 1) wird mit der Angabe der ausgewählten Austauschhochschule bis zum 31. Januar für das kommende akademische Jahr (WS/SS) an den jeweiligen Auslandsbeauftragten der Fakultät gestellt. Er umfasst:

- Ausgefüllter Antrag F U15 1
- Aktuelle Leistungsübersicht der HTW Dresden
- Motivationsschreiben
- Nachweis der Sprachkenntnisse F U15 2

Die Auswahlentscheidung erfolgt in der Fakultät. Die Fakultät legt dabei die Vergabekriterien (Notendurchschnitt, Sprachkenntnisse, Motivation) fest und veröffentlicht diese. Der Auslandsbeauftragte informiert im Anschluss den Studierenden (email und Aushang) über das Ergebnis des Antrages und meldet das Ergebnis an die Gasthochschule. Der Studierende kann sich bei Genehmigung des Antrags daraufhin an der ausländischen Hochschule bewerben. Die Antragsunterlagen verbleiben in der Fakultät.

3 Auswahl der Module

Die Auswahl der im Auslandssemester zu belegenden Module erfolgt nach folgenden Kriterien, um wesentliche Unterschiede zum Studiengang an der HTW zu vermeiden:

- Orientierung der Modulauswahl am Studienablaufplan des jeweiligen Studiengangs (unter Beachtung der Vertiefungsrichtung) an der HTW Dresden für das Fachsemester, das im Ausland absolviert werden soll, sofern an der Partnerhochschule ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.
- Keine Module auswählen, die inhaltlich bereits belegten Modulen an der HTW entsprechen
- Ziel ist, Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits zu absolvieren (dies ist insbesondere dann wichtig, wenn mind. ein Semester vollständig ersetzt werden soll, um die für den Studienabschluss notwendigen gesamt ECTS zu erreichen). Dies kann in Abhängigkeit des Angebots der ausländischen Hochschule variieren.

Sinnvolle Zusatzleistungen/Ergänzung:

- ein Sprachmodul in der Unterrichtssprache der Gasthochschule
- Module im Soft Skills-Bereich als Ergänzung zu den Angeboten an der HTW

Die Mitwirkungspflicht des Studiendekans im Prozessschritt kann fakultätsspezifisch festgelegt werden.

4 Prüfung und Bestätigung des Learning Agreements (Tabelle A und B)

Das ausgefüllte Learning Agreement und die erforderlichen Informationen (Modulbeschreibungen, Umfang) müssen vom Studierenden nach Bestätigung des Learning Agreements durch den Departmental Coordinator beim Prüfungsausschuss vorgelegt und durch diesen unterschrieben werden.

Als Dokumentationshilfe für die Anerkennung der von der Gasthochschule bestätigten Leistungen steht für den Prüfungsausschuss eine Dokumentationshilfe (F U15 7) zur Verfügung.

Bei der Prüfung der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss stehen die Lernergebnisse und Kompetenzen im Mittelpunkt ("learning outcomes"). Erbrachte Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Prüfung erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Niveau Welcher Niveaustufe ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen? (Bachelor, Master) Platz identifizieren, den Qualifikation im jeweiligen Bildungsland einnimmt Zuordnung der heimischen Qualifikation im heimischen Bildungssystem
- Lernergebnisse Die Anerkennungsprüfung sollte lernergebnisorientiert sein. Eine Anerkennung darf nur dann abgelehnt werden, wenn aufgrund stark divergierender Lernergebnisse ein wesentlicher Unterschied zwischen den Modulen besteht. Die Lernergebnisse sind im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums zu vergleichen.

Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	4/8

- Workload Europäischer Hochschulraum: Darstellung Arbeitsaufwand durch ECTS-Credits

 Geringe Abweichungen im quantitativen Umfang sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse
- Profil Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule Bezug haben oder diesen sinnvoll ergänzen, z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, forschungs- oder anwendungsorientiert etc.

Das von der Heimathochschule bestätigte Learning Agreement wird durch den Studierenden an die Gasthochschule versendet.

Die Mitwirkungspflicht des Studiendekans im Prozessschritt kann fakultätsspezifisch festgelegt werden.

8 Learning Agreement umsetzbar?

Wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Nichtangebot geplanter Module, Stundenplanüberschneidungen) eine Änderung des Learning Agreement notwendig, müssen die Punkte 4 und 6 bis spätestens 7 Wochen nach Eintreffen an der Gasthochschule erneut durchlaufen werden. Die Änderungen werden in Tabelle A2 und falls erforderlich in Tabelle B2 des Learning Agreement dokumentiert. Die Übermittlung des Learning Agreement an die Heimathochschule ist per Post oder E-Mail möglich.

12 Anerkennung der Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt auf Wunsch des Studierenden. Die erforderlichen Informationen für eine Anrechnung (Modulbeschreibung) werden vom Studierenden vorgelegt. Prüfungsleistungen, die wie vorab im Learning Agreement vereinbart erbracht wurden, werden (auf Wunsch des Studierenden) anerkannt.

(Hinweis: wurden andere Leistungen als vereinbart erbracht, kann die Anerkennung gem. Teilprozess 3.2 beantragt werden.)

Zur Anerkennung von Prüfungsleistungen reicht der Studierende das Transcript of Records gemeinsam mit dem bestätigten Learning Agreement (Tabelle A und B, ggf. A2 und B2) beim zuständigen Prüfungsausschuss ein. Sollen Prüfungsleistungen entgegen dem Learning Agreement nicht anerkannt werden oder Module als Zusatzleistungen anerkannt werden, teilt der Studierende dies dem Prüfungsausschuss formlos mit.

Der Prüfungsausschuss trägt die vorab genehmigten, anerkannten Leistungen (gem. Tabelle B bzw. ggf. B2) mit entsprechender Note in Tabelle D des Learning Agreement (F U15 4 Anerkennungsergebnisse) ein und bestätigt diese.

13 Ggf. Notenumrechnung

Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Noten grundsätzlich übernommen. Die Studierenden reichen die dazu erforderlichen Informationen über das ausländische Notensystem beim Prüfungsausschuss mit ein. Die Notenumrechnung erfolgt in der Fakultät. Die Notenumrechnung für einzelne ausländische Leistungsnachweise ist verbindlich zu regeln; die getroffene Regelung wird veröffentlicht und ist bindend für alle anerkennenden Stellen des Fachs. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen (und die Prüfungsleistungen gehen nicht in die weitere Notenberechnung mit ein). Dies erfolgt dergestalt, dass auch die ECTS-Punkte dieses Moduls in die Gesamtsumme der ECTS-Punkte einbezogen werden

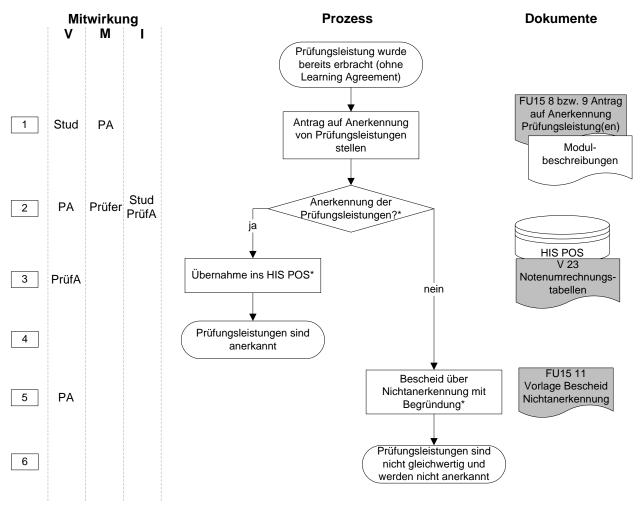
Nähere Informationen zur Notenumrechnung können im Auslandsamt erfragt werden.

14 Übernahme ins HIS POS/Kennzeichnung auf dem Zeugnis

Im Ausland erbrachte und anerkannte Prüfungsleistungen werden auf dem Zeugnis in geeigneter Weise gekennzeichnet. Gemäß der gültigen Muster Prüfungsordnung werden bei Pflichtmodulen der Modulname des Studienablaufplans des Studiengangs an der HTW genannt und dieser mit "*" wie folgt gekennzeichnet "an anderer Hochschule/im Ausland erbrachtes Modul" unter Nennung des Namens und des Landes der Hochschule. Außerdem werden die Namen der im Ausland erbrachten Module (wie im Transcript of Records ausgewiesen) auf dem Zeugnis aufgezählt. Bei Wahlpflichtmodulen ist das Verfahren ebenso, wenn das im Ausland erbrachte Modul auf ein konkretes Modul aus dem Studienablaufplan des Studiengangs an der HTW Dresden angerechnet wird. Auf Antrag des Studierenden werden auch bei Zusatzleistungen die Originalnamen des Moduls auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	5/8

3.2 Anerkennung nach Ablegen der Prüfungsleistung (ohne Learning Agreement)



3.2.1 Erläuterungen zu den Prozessschritten

Prüfungsleistung wurde bereits erbracht

Dies kann sowohl in einem anderen Studiengang der HTW oder an einer anderen Hochschule in oder außerhalb Deutschlands sowie außerhalb einer Hochschule erfolgt sein. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, zu dem der Student angemeldet ist (sich also folglich bis dahin nicht abgemeldet hat), schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen, bei alternativen Prüfungsleistungen spätestens bis zum Prüfungstermin.

§ 23 letzter Absatz der entsprechenden PO ist zu beachten: "Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Bachelorprüfung ausschließlich auf der Grundlage von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist nicht zulässig."

In einem gleichen Studiengang in Deutschland erbrachte Leistungen

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet anhand inhaltlich-fachlicher Kriterien, ob Studiengänge gleich sind (nicht identisch, aber mehr als ähnlich). Dann gilt die Besonderheit, dass die Leistungen (und die Fehlversuche) von Amts wegen, d.h. ohne Antrag des Studenten, angerechnet werden, weil es sich um eine Fortsetzung des Studiums handelt. § 35 Abs. 9 SächsHSFG gilt für diesen Fall nicht.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten.

Die Unterlagen sind durch den Studierenden bereits vor Immatrikulation vorzulegen.

Außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen

Kompetenzen aufgrund beruflicher oder berufspraktischer Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Sie müssen den Anforderungen des Moduls, wofür angerechnet werden soll, in Inhalt, Umfang und Anforderungen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen können höchstens 50 % eines Studiums (bezogen auf die Leistungspunkte) ersetzen.

Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	6/8

2 Anerkennung der Prüfungsleistungen?

Die erforderlichen Informationen für eine Anrechnung (Modulbeschreibung) werden vom Studierenden vorgelegt.

Gemäß dem Gesetz zur Lissabon-Konvention sind an einer anderen Hochschule erbrachte Prüfungsleistungen anzuerkennen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Prüfungsleistung und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie an der HTW Dresden ersetzen soll, nachgewiesen werden kann. Der Nachweis, dass die Leistungen aufgrund wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht gleichwertig sind ist von der Hochschule zu erbringen.

Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt nach den Prüfkriterien gemäß Pkt. 4. auf Seite 4.

3 Übernahme ins HIS POS siehe Punkt 14 Seite 5

5 Bescheid über Nichtanerkennung mit Begründung

Inhaltlich kann der Antrag auf Anrechnung nur dann abgelehnt werden, wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Qualifikationszielen der Module bestehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Lernergebnisse substantiell voneinander abweichen und unter inhaltlichen Gesichtspunkten zu bewerten. (siehe Pkt. 4, Seite 4).

Bei Nichtanerkennung ist der Student über Anrechnungsalternativen und über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels zu informieren. Daher ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (F U15 11 Vorlage Bescheid Nichtanerkennung von Prüfungsleistungen) zu erstellen. Über den Widerspruch entscheidet dann der Prüfungsausschuss.

4 Zugehörige Formulare

Dokumentennummer	Name	Bemerkungen
FU15 1	Antrag Studienaufenthalt Ausland	
FU15 2	Nachweis der Sprachkenntnisse	
FU15 3	Learning Agreement Outgoings (Gesamtdokument)	
FU15 3A	LA vor dem Auslandsaufenthalt (Tabelle A, B)	
FU15 3B	LA bei Änderungen während des Auslandsaufenthaltes (Tabelle A2, B2)	
FU15 4	Anerkennungsergebnisse (Tabelle C und D Learning Agreement)	
FU15 5	Antrag auf ein Individualstipendium	Intern AAA
FU15 6	Fördervereinbarung	
FU15 7	Dokumentationshilfe für den Prüfungsausschuss	
FU15 8	Antrag auf Anerkennung einer Prüfungsleistung	
FU15 9	Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen	
FU15 10	Studienvertrag zum Austauschsemester HAWtech	
FU15 11	Vorlage Bescheid Nichtanerkennung von Prüfungs- leistungen	
FU15 12	Datenabschrift Leistungsübersicht	
FU15 13	Letter of confirmation DAAD Anlage D1 SMS	Intern AAA
FU15 14	Erasmus Studierendenbericht Auslandsstudium DAAD Anlage V.4	Intern AAA
V 23	Notenumrechnungstabellen	Intern AAA

Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	7/8

5 Zugrundeliegende Regelungen

Verweis-Nr.	Titel	
1	Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013	
2	Gesetz zur Lissabon-Konvention	
3	ERASMUS Charta 2014-2020	
4 ERASMUS Hochschulvereinbarung des jeweiligen Studienjahres		
5 Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs		
6	Immatrikulationsordnung der HTW	
7	PU05 Auswahl und Zulassung von Bewerbern, Teilprozess Immatrikulation in ein höheres Fachsemester	

6 Änderungshistorie

Vers.	Datum	Veranlasser	Änderung	Grund der Änderung
02	03.07.2017	Stübner, M.	TP 1, Prozessschritte 3 & 4 – Ergänzung Studiendekan bei Mitwirkung	Es soll gewährleistet werden, dass die fachliche Prüfung der Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Studienleistungen unter Einbezug des zuständigen Studiendekans in der Mitwirkungspflicht durchgeführt werden kann.
02	24.06.2019	Terpe, J.	Redaktionelle Änderung 3.1.1 Punkt 2: Änderung Datum von 15. auf 31. Januar	Friständerung

7 Freigabe

Formal:

			Datum / Unterschrift
Zustimmung:	Dezernent Studienangele- genheiten	gez. M. Korneli	08.08.2017
	Akademisches Auslandsamt	gez. J. Terpe	14.08.2017

Referentin Rechtsangele- gez. K. Hand- 04.09.2017 genheiten schack

Qualitätsmanagement gez. M. Stübner 14.07.2017

Freigabe: Prozessverantwortlicher gez. R. Sonntag 12.09.2017

Dokumentennummer:	Version:	Prozessverantwortlicher:	Seite/Seiten
P U15	02	Prorektor Lehre und Studium	8/8